

## 127 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

18. 9. 1970

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
über die Gewährung eines Bundeszuschusses  
an das Bundesland Burgenland aus Anlaß der  
50jährigen Zugehörigkeit zu Österreich**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Dem Bundesland Burgenland wird aus Anlaß der 50jährigen Zugehörigkeit zur Republik Österreich aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzuschuß im Betrage von 15 Millionen Schilling gewährt. Dieser Bundeszuschuß ist vornehmlich für besondere Vorhaben im Interesse der Festigung der Zugehörigkeit dieses Bundeslandes zur Republik Österreich zu verwenden und zur Stärkung der für die bezeichneten Zwecke vorgesehenen Landesmittel bestimmt.

§ 2. Der gemäß § 1 zu leistende Bundeszuschuß ist beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/53257 unter der Bezeichnung „Bundeszuschuß an das Bundesland Burgenland“ zu verausgaben und zu verrechnen. Die Bedeckung ist durch Einsparung des gleichhohen Betrages beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/53007 sicherzustellen.

§ 3. Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses bleibt dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten.

§ 4. Die haushaltsmäßige Verrechnung des Bundeszuschusses wird dem Bundesland Burgenland zur Bedingung gemacht.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeines

Die Bundesregierung ist in der Sitzung am 1. September 1970 übereingekommen, dem Land Burgenland aus Anlaß des 50jährigen Jubiläums seiner Zugehörigkeit zu Österreich einen Betrag von 15 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zur Verfügung zu stellen.

Der von der Bundesregierung in Aussicht genommene Zuschuß an das Land Burgenland ist nach seinem Wesen ein zweckgebundener Zuschuß des Bundes, der gemäß § 12 Abs. 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 entweder durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch ein Bundesgesetz festgesetzt werden muß, welches die Verwaltungsaufgaben regelt, zu deren Lasten der Zuschuß zu leisten ist. Das Land Burgenland hat bisher zweimal (BGBl. Nr. 162/1951 und 158/1961) einen solchen Zweckzuschuß des Bundes erhalten; weil dieser Zuschuß nur einem Land zugutekommt, wurde in beiden Fällen nicht der Weg einer Novellierung des geltenden Finanzausgleichsgesetzes, sondern der Weg eines Sondergesetzes gewählt. Dieser in der Praxis bewährte Weg ist laut einem Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vom 15. Oktober 1959, Z. 107.966-2 a/59 (BMF-Z. 137.514-6/59), verfassungsrechtlich unbedenklich, sofern dem Land nicht nur aus dem Motiv der Wiederkehr des Jahrestages der Zugehörigkeit, sondern

auch für Zwecke der Festigung dieser Zugehörigkeit zu Österreich ein zweckgebundener Zuschuß des Bundes gewährt wird.

Der Bundeszuschuß findet seine Bedeckung in gleichhohen Einsparungen beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/53007 betreffend Ertragsanteilekopquoten-Ausgleich der Länder.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 1:

Es werden der Zuschußempfänger, der Anlaß für die Zuschußgewährung und der Verwendungszweck der Bundesmittel festgelegt.

#### Zu § 2:

Er eröffnet einen neuen finanzgesetzlichen Ansatz und sorgt für die Bedeckung desselben. Die Einsparungen beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/53007 „Ertragsanteilekopquoten-Ausgleich der Länder“ werden voraussichtlich zirka 30 Millionen Schilling betragen.

#### Zu den §§ 3 und 4:

Die hier getroffenen Anordnungen gründen sich auf § 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

#### Zu § 5:

Er enthält die Vollzugsklausel.